

Christian Starck

Die Wiederentdeckung der Souveränität des Rechts



1937 in Breslau geboren. 1957-1960 Studium der Rechte in Kiel, Freiburg (auch Philosophie) und Würzburg. 1963 Promotion in Würzburg; 1964 Assessor. 1964-1967 wissenschaftliche Hilfskraft am Bundesverfassungsgericht. 1969 Habilitation für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie in Würzburg. Seit 1971 ordentlicher Professor für Öffentliches Recht an der Universität Göttingen. 1976/77 Rektor. Seit 1982 ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. 1987 Gastprofessor an der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne). Seit 1991 Mitglied des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs. Arbeits- und Publikationsgebiete: Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Grundlagen des Rechts. — Adresse: Juristisches Seminar der Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 6, 3400 Göttingen.

Der Zusammenbruch der sozialistischen Parteidiktaturen in Europa bedeutet eine Wende von weltgeschichtlichem Ausmaß. Berlin ist der wichtigste Kristallisationspunkt dieser Wende. Meine Arbeit am Wissenschaftskolleg hatte mit der juristischen Verarbeitung der Vorwendezeit und mit den Zukunftsperspektiven dieser Wende in einer vorher nicht voraussehbaren Intensität zu tun. Der Titel meines Arbeitsberichts sagt ohne Zuspitzung, worum es dabei geht.

Zunächst habe ich eine Studie über „Die Bedeutung der Rechtsphilosophie für das positive Recht“ ausgearbeitet, die in einem Sammelband erscheint, in dem sich die deutsche Rechtsphilosophie anlässlich des 15. Weltkongresses der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie präsentiert, der im August 1991 in Göttingen stattgefunden hat (erschienen in: Alexy/Dreier/Neumann (Hg.), *Rechts- und Sozialphilosophie in Deutschland heute*, Stuttgart 1991). Ausgehend von der Rechtsdogmatik, dem eigentlichen Tummelplatz juristischer Arbeit, zeige ich, daß sie notwendige Grundlage der Gesetzgebung ist, die ohne rechtsdogmatische Vorarbeiten und Systematisierungen ein rechtskulturell sehr niedriges Niveau hätte und den rechtsstaatlichen Anforderungen an Überschaubar-

keit und Verlässlichkeit des Rechts nicht gerecht würde. Dogmatische Grundbegriffe wie Vertrag, Schuld und Strafe, Gesetz, Verhältnismäßigkeit usw. gewährleisten trotz gewisser Unschärfen rechtliche Inhalte und prägen in ihrer gegenseitigen Vernetzung die Rechtsordnung. Über der Rechtsdogmatik, die das positive Recht in seiner Entstehung und im Anwendungsprozeß stützt (Stabilitätsfunktion) und widerspruchsfrei hält (Kritikfunktion), eröffnet uns eine rechtsphilosophische Reflexionsebene Maßstäbe für die Beurteilung der Produkte staatlicher Gesetzgebung und dogmatischer Rationalisierung. Aus einer historischen Perspektive gewinnen wir das durch *trial and error* Bewährte, das von der Rechtsphilosophie geordnet, bewertet und gepflegt wird. Eine theoretische Perspektive lehrt uns die logischen und semantischen Gesetzmäßigkeiten des Rechts und erklärt uns den Begriff der Rechtsnorm und deren Auslegung. Die philosophische Perspektive schließlich eröffnet uns die Freiheitsposition des Menschen als transzendenten Bezugspunkt des Rechts, der, da alle Menschen in dieser Position stehen, die Mitmenschlichkeit im elementaren Sinne einschließt.

Auf sehr praktische Weise habe ich mich mit diesen Fragen beschäftigt, indem ich einen Vortrag für die diesjährige Staatsrechtslehrertagung über „Der Rechtsstaat und die Aufarbeitung vor-rechtsstaatlicher Vergangenheit“ ausgearbeitet habe (erscheint 1992 in Heft 51 der *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer*). Nicht jeder Staat, der Normen setzt, diese als Recht bezeichnet und durchsetzt, ist Rechtsstaat. Es waren die Maßstäbe zu ermitteln und zu beschreiben, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, was Staatsunrecht ist. Dafür habe ich auf die historisch herausgebildeten Rechtsgrundsätze zurückgegriffen, die in den zivilisierten Staaten anerkannt sind und die Freiheit des Menschen zur Voraussetzung haben. Aufgrund einer Typologie des Unrechts wurden die im Einigungsvertrag getroffenen Verarbeitungsregelungen gewürdigt und Lücken insbesondere bei der Rehabilitierung zu Unrecht Verurteilter herausgestellt. Was die Bestrafung der Täter anbelangt, plädiere ich für die Beachtung des Grundsatzes *nullum crimen, nulla poena sine lege*. Weitere Schwerpunkte sind die Abwicklung des öffentlichen Dienstes der ehemaligen DDR und der Umgang mit den Stasi-Akten.

„Die Behandlung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR“ wurde in einer gesonderten Studie eingehend behandelt (erschienen in: *Staatswissenschaften und Staatspraxis* 1991, Heft 3). Die strengen Anforderungen, die der Einigungsvertrag an die Rechtmäßigkeit des Vermögenserwerbs dieser Institutionen stellt („nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes erworben“), werden aus dem Gesamtzusammenhang der Rolle der SED, der Blockparteien und der Massenorganisationen im Staate der DDR und

deren Einfügung in das pluralistische Parteien- und Verbändesystem des Grundgesetzes interpretiert.

Als ich im Oktober 1990 ins Wissenschaftskolleg eintrat, war noch nicht abzusehen, daß ich sowohl in Mecklenburg-Vorpommern in die Verfassungskommission als auch in Sachsen-Anhalt in den Verfassungsausschuß gebeten werden würde, die die jeweilige Landesverfassung auszuarbeiten und dem Landtag vorzulegen haben. Ich nahm die Berufungen nach Rücksprache mit dem Rektor in der Voraussicht an, daß mich diese Expertentätigkeit viel Zeit kosten werde, besonders wegen der notwendigen Reisen nach Schwerin und Magdeburg, wo die Gremien tagten. Zur Mitwirkung in einer Verfassungskommission bekommt man wahrscheinlich nur einmal im Leben Gelegenheit. Die Herstellung einer Landesverfassung steht unter gewissen Vorgaben der Bundesverfassung, die es zu beachten gilt. Außerdem sind die Erfahrungen wichtig, die die alten (westlichen) Länder mit ihren Verfassungen gemacht haben, die zwischen 1946 und 1953 entstanden sind. In Mecklenburg-Vorpommern hat keine der großen im Landtag vertretenen Parteien einen Verfassungsentwurf vorzulegen vermocht. Nach langen unfruchtbaren Diskussionen über den einzigen Entwurf, der von einer im dortigen Landtag nicht vertretenen Minderheit vorgelegt worden war, wurden mein Kieler Kollege Albert v. Mutius, der andere Experte, und ich gebeten, gemeinsam einen Entwurf des organisatorischen Teils der Verfassung zu erarbeiten. Wir teilten uns die Aufgabe der Ausarbeitung und stellten im April nach einer ganztägigen Sitzung im Wissenschaftskolleg den gewünschten gemeinsamen Entwurf fertig, der fortan den Beratungen der Verfassungskommission zugrunde liegt. In Sachsen-Anhalt, wo die Beratungen Ende Juli zu Ende gingen, lagen zwei Verfassungsentwürfe der großen Parteien vor, die brauchbare Grundlage für die intensiven aber zügig geführten Beratungen waren. Anfang Juli wurde meinem Hannoverschen Kollegen Hans-Peter Schneider, dem anderen Experten, und mir die Aufgabe übertragen, den politischen Kompromiß über 25 offen gebliebene Probleme der Verfassungsgebung so vorzubereiten, daß die notwendige Zweidrittel-Mehrheit im Ausschuß und später im Landtag erreicht werde. Wir hatten mit unseren Vorschlägen im Verfassungsausschuß fast hundertprozentigen Erfolg. Mein Bericht über die Verfassungsgebung in den neuen Ländern wird in der *Zeitschrift für Gesetzgebung* 1992, Heft 1, erscheinen.

Ich hatte ein Symposium der Kommission „Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart“ der Akademie der Wissenschaften in Göttingen über *Rechtsvereinheitlichung durch Gesetze — Bedingungen, Ziele, Methoden* — vorzubereiten und den Einführungsvortrag auszuarbeiten. Die Europäische Gemeinschaft ist nicht nur Wirtschaftsgemeinschaft, sondern von Anfang an auch Rechtsgemeinschaft. Sie konnte nur gegrün-

det werden, weil den Mitgliedstaaten Rechtsgrundsätze gemeinsam sind, auf deren Grundlage Gemeinschaftsrecht geschaffen wird. Heute ist auf zahlreichen Gebieten eine weitere Vereinheitlichung oder zumindest Angleichung der nationalen Rechtsordnungen notwendig. Die derzeit intensiver werdende europäische Rechtsvereinheitlichung legt einen Vergleich mit der Rechtsvereinheitlichung in Deutschland im Zusammenhang mit der Reichsgründung von 1867-1871 nahe. Es gibt viele Parallelen: Die Wirtschaftseinheit verlangte und verlangt Rechtseinheit auf den Gebieten des Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrechts. Allgemeine Grundsätze des Verwaltungsrechts waren damals reichseinheitlich und sind heute europaweit herauszubilden. Die Ergebnisse des Symposiums werden unter dem angegebenen Titel Anfang 1992 in Band 197 der *Abhandlungen der Göttinger Akademie der Wissenschaften* (philologisch-historische Klasse) erscheinen.

Zu Beginn meiner Tätigkeit am Wissenschaftskolleg konnte ich zwei Abhandlungen druckfertig machen, in denen Grundfragen des Rechts für den praktischen Gebrauch der Rechtsprechung analysiert werden: „Das Verwaltungsermessen und dessen gerichtliche Kontrolle“ ist erschienen in: *Festschrift für Horst Sendler*, München 1991; eine umfangreiche Arbeit über „Verfassungsauslegung“ erscheint in: Isensee/Kirchhof (Hg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. VII, 1992. Das Thema war Gegenstand meines Kolloquiums im Wissenschaftskolleg am 15. 1. 1991.

Nun steht noch eine Antwort auf die Frage des Rektors aus, wie weit ich meine Pläne realisieren konnte. Gerne hätte ich, wie vorgesehen, die Hälfte eines auf 800 Seiten ausgelegten Kompendiums des Verfassungsrechts, zu dem schon viele Vorarbeiten existieren, geschrieben. Dieser Plan wurde nur zu einem Viertel verwirklicht; er wurde der Mitarbeit an den Verfassungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt zum Opfer gebracht, wird aber in Göttingen weiterverfolgt werden.

Mein Dank gilt den Fellows für zahlreiche Anregungen in den Kolloquien und bei Gesprächen zumeist während des gemeinsamen Essens und auf Spaziergängen. Mein Dank gilt ferner den Mitarbeiterinnen des Kollegs für die stets gewährte Hilfe und der Küche für die gesunde Diät, die sich günstig auf meine Konzentration und Arbeitskraft ausgewirkt hat.